



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 42 (S. 609-633)</b>
Titel	<b>Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich</b>
Ordnungsnummer	
Datum	17.01.1967

[S. 609] **Erster Teil**

### **Studierende**

§ 1. Als Studierende der Universität Zürich gelten die vom Rektor durch Immatrikulation aufgenommenen Personen.

Die Immatrikulation ist die Aufnahme zum ordentlichen Studium an einer Fakultät der Universität. Die Wahl der Fakultät steht insoweit frei, als die für die Immatrikulation an den einzelnen Fakultäten verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.

### **I. Voraussetzungen für die Immatrikulation**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 2. Für die Immatrikulation müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. vollendetes 18. Altersjahr.
2. einwandfreier Leumund,
3. ausreichende Vorbildung.

§ 3. Die Vorbildung gilt als ausreichend zum Studium an allen Fakultäten, sofern ein Ausweis folgender Art beigebracht wird:

1. Maturitätszeugnis eines Zürcher kantonalen Literar- oder Realgymnasiums;  
// [S. 610]
2. Maturitätszeugnis einer Zürcher kantonalen Oberrealschule unter Vorbehalt der Ergänzungsprüfung in Latein, welche für die Immatrikulation an der Medizinischen oder Veterinär-medizinischen Fakultät notwendig ist (§ 7);
3. Maturitätszeugnis der Zürcher kantonalen Maturitätskommission, sofern eine Prüfung in Latein abgelegt wurde;
4. Maturitätszeugnis der Eidgenössischen Maturitätskommission nach Typus A (mit Latein und Griechisch), Typus B (mit Latein und modernen Sprachen) oder Typus C, letzteres unter Vorbehalt einer bestandenen Ergänzungsprüfung in Latein, welche für die Immatrikulation an der Medizinischen oder Veterinär-medizinischen Fakultät notwendig ist (§ 7);
5. Maturitätszeugnis einer ausserkantonalen oder einer kommunalen Mittelschule, sofern es demjenigen der Zürcher kantonalen Mittelschulen im wesentlichen gleichwertig ist;
6. Maturitätszeugnis einer privaten schweizerischen Mittelschule, deren Zeugnisse für die Immatrikulation anerkannt worden sind;



7. entsprechendes Abgangszeugnis einer ausländischen Mittelschule.

Die von Ausländern und von Auslandschweizern im Ausland erworbenen Abgangszeugnisse von Mittelschulen gelten in der Regel im gleichen Umfang für die Immatrikulation an der Universität Zürich wie in den Ländern, in denen die Prüfungen abgelegt wurden.

Das Rektorat ist ermächtigt, unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise ein von einem Schweizer mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz an einer ausländischen Mittelschule erworbenes Maturitätszeugnis für die Immatrikulation an der Universität Zürich anzuerkennen: // [S. 611]

1. der Bewerber um die Immatrikulation muss während seiner Mittelschulzeit seinen Wohnsitz in unmittelbarer Nähe der ausländischen Mittelschule gehabt haben, jedenfalls muss diese für ihn viel leichter erreichbar gewesen sein als die nächstgelegene schweizerische Mittelschule;
2. der Bewerber darf nicht vorher an einer schweizerischen Mittelschule relegiert oder nicht promoviert worden sein.

Das Rektorat ist berechtigt, die Zulassung von Studierenden aus Ländern, deren Mittelschulabschluss nicht den schweizerischen gleichwertig sind, vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig zu machen.

Die Abgangszeugnisse ausserkantonaler, eidgenössischer oder ausländischer Hochschulen berechtigen zur Immatrikulation an der Universität Zürich, sofern die Aufnahme an die betreffende Hochschule auf Grund von Zeugnissen erfolgte, die den Bestimmungen dieses Reglementes entsprechen.

§ 4. Die grundsätzliche Anerkennung von Abgangszeugnissen nichtkantonaler Mittelschulen für die Immatrikulation an allen oder einzelnen Fakultäten der Universität Zürich erfolgt durch die Hochschulkommission. Gegen Entscheide der Hochschulkommission ist der Rekurs an den Erziehungsrat zulässig.

## **B. Besondere Bestimmungen**

§ 5. Für die Immatrikulation an der Theologischen Fakultät werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

1. Maturitätszeugnisse der kantonalen Handelsschule in Zürich, der Handelsschule am Technikum Winterthur und der Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich sowie anderer kantonalen oder kommunalen Handelsschulen von gleichem Rang, die nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten; // [S. 612]
2. Maturitätszeugnisse einer der von Ziffer 1 erfassten Anstalten, sofern diese nicht nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten, nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Ergänzungsprüfung in den Fächern Latein (oder Geschichte), Deutsch, Mathematik und Biologie;
3. Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung an die Eidgenössische Technische Hochschule mit Ausnahme des Aufnahmezeugnisses der Landwirtschaftlichen Abteilung;
4. Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung an eine ausländische Schule gleichen Ranges wie die Eidgenössische Technische Hochschule;



5. Abgangszeugnis des Zürcher kantonalen Unterseminars oder einer anderen zürcherischen Lehrerbildungsanstalt, die sich in Organisation und Lehrplan dem Unterseminar angepasst hat;
6. Maturitätszeugnis der Lehramtsabteilung der Kantonsschulen Winterthur und Wetzikon;
7. in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Lehrerpatent des Kantons Zürich;
8. <sup>1</sup> in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes, gleichwertiges Abgangszeugnis oder Lehrerpatent entsprechender Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone;
9. Maturitätszeugnis der Zürcher kantonalen Maturitätskommission, wenn statt Latein und Griechisch Englisch, Italienisch, Spanisch oder statt einer dieser Sprachen Darstellende Geometrie gewählt wurde;
10. <sup>2</sup> an einer schweizerischen Schule erworbenes Sekundarlehrer- oder Bezirkslehrerpatent.

<sup>1</sup> Bis und mit Sommersemester 1969 gültige Fassung: «In einem regulären Ausbildungsgang erworbenes, gleichwertiges Abgangszeugnis oder Lehrerpatent entsprechender Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone und des Auslandes.»

<sup>2</sup> gültig ab Wintersemester 1969/70.

// [S. 613]

§ 6. Für die Immatrikulation an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

1. Maturitätszeugnisse der kantonalen Handelsschule in Zürich, der Handelsschule am Technikum Winterthur und der Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich sowie anderer schweizerischer kantonalen und kommunaler Handelsschulen von gleichem Rang, auch wenn sie nicht nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten;
2. Maturitätszeugnis der Zürcher kantonalen Maturitätskommission, wenn statt Latein und Griechisch Englisch, Italienisch, Spanisch oder statt einer dieser Sprachen Darstellende Geometrie, ferner wenn statt Biologie Handelsbetriebslehre, statt Geometrie Kaufmännische Arithmetik gewählt werden (§ 14 lit. b des Prüfungsreglementes <sup>1</sup>);
3. Abgangszeugnis des Zürcher kantonalen Unterseminars oder einer anderen zürcherischen Lehrerbildungsanstalt, die sich in Organisation und Lehrplan dem Unterseminar angepasst hat;
4. Maturitätszeugnis der Lehramtsabteilung der Kantonsschulen Winterthur und Wetzikon;
5. in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Lehrerpatent des Kantons Zürich;
6. Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung an die Eidgenössische Technische Hochschule mit Ausnahme des Aufnahmezeugnisses der Landwirtschaftlichen Abteilung;
7. Zeugnis über die bestandene volle Aufnahmeprüfung der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.



<sup>1</sup> Reglement für die kantonalen Maturitätsprüfungen (Aufnahmeprüfungen an die Universität) vom 30. August 1955.

// [S. 614]

Ist das Maturitätszeugnis einer ausserkantonalen oder kommunalen Handelsschule demjenigen der Zürcher kantonalen Handelsschule nicht gleichwertig, so kann der Inhaber eines solchen Ausweises an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert werden, sofern er eine von der Zürcher kantonalen Maturitätskommission abgenommene Ergänzungsprüfung in Deutsch, Geschichte, Geographie und nach freier Wahl in Englisch oder Italienisch bestanden hat.

§ 7. Für die Immatrikulation an der Medizinischen Fakultät (einschliesslich Zahnärztliches Institut) und an der Veterinär-medizinischen Fakultät sind grundsätzlich Maturitätszeugnisse mit Latein erforderlich. Bei ausländischen Studierenden kann auf die Lateinmaturität verzichtet werden, sofern in deren Heimatstaat ein solches Erfordernis für die Immatrikulation und die Zulassung zu den ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Fachprüfungen nicht besteht.

Maturitätszeugnisse der Eidgenössischen Maturitätskommission nach Typus C, der Zürcher kantonalen Oberrealschulen und entsprechender in- und ausländischer Schulen berechtigen erst nach bestandener Ergänzungsprüfung in Latein zur Immatrikulation an der Medizinischen oder Veterinär-medizinischen Fakultät. Bis zum Bestehen der Ergänzungsprüfung in Latein können die Inhaber solcher Maturitätsausweise an der Philosophischen Fakultät II immatrikuliert werden.

§ 8. Für die Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät I werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

1. Maturitätszeugnisse der kantonalen Handelsschule in Zürich, der Handelsschule am Technikum Winterthur und der Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich sowie anderer kantonalen oder kommunaler Handelsschulen von gleichem Rang, die nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten;
2. Maturitätszeugnisse einer der von Ziffer 1 erfassten Anstalten, sofern diese nicht nach dem Lehrplan für Gym- // [S. 615] nasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten, nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Ergänzungsprüfung in den Fächern Latein (oder Geschichte), Deutsch, Mathematik und Biologie;
3. Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung an die Eidgenössische Technische Hochschule mit Ausnahme des Aufnahmezeugnisses der Landwirtschaftlichen Abteilung;
4. Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung an eine ausländische Schule gleichen Ranges wie die Eidgenössische Technische Hochschule;
5. Abgangszeugnis des Zürcher kantonalen Unterseminars oder einer anderen zürcherischen Lehrerbildungsanstalt, die sich in Organisation und Lehrplan dem Unterseminar angepasst hat;
6. Maturitätszeugnis der Lehramtsabteilung der Kantonsschulen Winterthur und Wetzikon;
7. in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Lehrerpateent des Kantons Zürich;



8. <sup>1</sup> in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes, gleichwertiges Abgangszeugnis oder Lehrerpateht entsprechender Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone;
9. Maturitätszeugnis der Zürcher kantonalen Maturitätskommission, wenn statt Latein und Griechisch Englisch, Italienisch, Spanisch oder statt einer dieser Sprachen Darstellende Geometrie gewählt wurde;
10. <sup>2</sup> an einer schweizerischen Schule erworbenes Sekundarlehrer- oder Bezirkslehrerpateht.

<sup>1</sup> Bis und mit Sommersemester 1969 gültige Fassung: «In einem regulären Ausbildungsgang erworbenes, gleichwertiges Abgangszeugnis oder Lehrerpateht entsprechender Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone und des Auslandes.»

<sup>2</sup> gültig ab Wintersemester 1969/70.

// [S. 616]

§ 9. Für die Immatrikulation an der Philosophischen Fakultät II werden ausser den in § 3 dieses Reglementes genannten Zeugnissen noch folgende Ausweise anerkannt:

1. Maturitätszeugnisse der kantonalen Handelsschule in Zürich, der Handelsschule am Technikum Winterthur und der Handelsabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich sowie anderer kantonalen oder kommunalen Handelsschulen von gleichem Rang, die nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten;
2. Maturitätszeugnisse einer der von Ziffer 1 erfassten Anstalten, sofern diese nicht nach dem Lehrplan für Gymnasien wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Richtung unterrichten, nach einer vor der kantonalen Maturitätskommission bestandenen Ergänzungsprüfung in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie (einschliesslich Mineralogie, Geologie) und Biologie;
3. Maturitätszeugnis der Zürcher kantonalen Maturitätskommission, wenn statt Latein und Griechisch Englisch und Italienisch oder statt einer dieser Sprachen ausgedehntere Mathematik gewählt wurde;
4. Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung an die Eidgenössische Technische Hochschule oder an eine ausländische Schule gleichen Ranges;
5. Abgangszeugnis des Zürcher kantonalen Unterseminars oder einer anderen zürcherischen Lehrerbildungsanstalt, die sich in Organisation und Lehrplan dem Unterseminar angepasst hat;
6. Maturitätszeugnis der Lehramtsabteilung der Kantonsschulen Winterthur und Wetzikon;
7. in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes Lehrerpateht des Kantons Zürich;

// [S. 617]

8. <sup>1</sup> in einem regulären Ausbildungsgang erworbenes, gleichwertiges Abgangszeugnis oder Lehrerpateht entsprechender Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone;
9. Diplom des kantonalen Technikums in Winterthur oder eines anderen ausserkantonalen Technikums von gleichem Rang nach einer vor der Zürcher kantonalen Maturitätskommission bestandenen Ergänzungsprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie und Biologie;



10.<sup>2</sup> an einer schweizerischen Schule erworbenes Sekundarlehrer- oder Bezirkslehrerpatent.

§ 10. Das Rektorat kann die gemäss § 5 Ziffer 2, § 6 Abs. 2, § 8 Ziffer 2 und § 9 Ziffern 2 und 9 dieses Reglementes vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen teilweise erlassen. Ein Erlass der Prüfungen ist in denjenigen Fächern zulässig, in denen der Kandidat die beste oder zweitbeste Note in seinem Handelsmaturitätszeugnis oder Technikumsdiplom aufweist.

## **II. Die Immatrikulation**

§ 11. In jedem Semester finden drei ordentliche Immatrikulationen statt, die erste vor dem offiziellen Semesterbeginn und die beiden übrigen in den ersten drei Semesterwochen.

Das Rektorat gibt den genauen Zeitpunkt der Immatrikulation im Vorlesungsverzeichnis und am Schwarzen Brett bekannt. Nach den ordentlichen Einschreibungen kann eine Immatrikulation nur noch erfolgen, wenn für die Verspätung wichtige Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Examen usw., geltend gemacht werden können.

Eine Immatrikulation in absentia ist ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Bis und mit Sommersemester 1969 gültige Fassung: «In einem regulären Ausbildungsgang erworbenes, gleichwertiges Abgangszeugnis oder Lehrerpatent entsprechender Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone und des Auslandes.»

<sup>2</sup> gültig ab Wintersemester 1969/70.

// [S. 618]

Die gleichzeitige Immatrikulation an zwei oder mehreren Hochschulen ist unstatthaft. Beurlaubte dürfen sich nicht an einer anderen Hochschule immatrikulieren lassen.

§ 12. Das Rektorat entscheidet über die Zulassung zur Immatrikulation. Rekurse gegen Verfügungen des Rektorates sind innert zwanzig Tagen der Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich einzureichen.

Zur Immatrikulation haben sich die Bewerber persönlich auf der Universitätskanzlei anzumelden und folgende Unterlagen einzureichen:

1. das ausgefüllte Anmeldeformular;
2. Studienausweise (Maturitätszeugnisse, Abgangszeugnisse von Mittel- und Hochschulen, Ausweise über Ergänzungsprüfungen usw.);
3. amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
4. amtliches Leumundszeugnis;
5. Schriftenempfangsschein;
6. Passphotographie.

Die Studienausweise sind im Original einzureichen; amtlich beglaubigte Abschriften von Studienausweisen werden nur entgegengenommen, wenn die Originale infolge besonderer Gründe nicht beigebracht werden können. Zu Studienausweisen, die nicht in lateinischer, deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung in eine der genannten Sprachen beizulegen



Von der Einreichung eines amtlichen Ausweises über das zurückgelegte 18. Altersjahr und eines amtlichen Leumundszeugnisses kann abgesehen werden, wenn ein unmittelbar vor der Immatrikulation erworbener Studenausweis abgegeben wird, der nur an gut beleumundete, über 18 Jahre alte Personen erteilt wird (z. B. Maturitätszeugnis einer Zürcher kantonalen Mittelschule) // [S. 619]

Im Ausland niedergelassene Bewerber können ihrer Anmeldung zur Immatrikulation statt des amtlichen Leumundszeugnisses den gültigen Pass beilegen.

Der Schriftenempfangsschein ist nur von Bewerbern einzureichen, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind.

§ 13. Fremdsprachige Bewerber für die Immatrikulation müssen die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht zu folgen vermögen. Das Rektorat kann eine kurze Prüfung in Deutsch anordnen.

Über das Resultat der Prüfung werden folgende Zensuren erteilt: bestanden, bedingt bestanden, nicht bestanden. Studierende, welche die Prüfung bestanden haben, werden zur Immatrikulation zugelassen; Studierenden, die sie bedingt bestanden haben, wird die befristete Immatrikulation für zwei Semester bewilligt. Bewerbern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird die Immatrikulation verweigert. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Studierenden, denen gestützt auf das Resultat der ersten Prüfung die befristete Immatrikulation bewilligt worden war, haben sich bis spätestens am Ende des zweiten Semesters für die Wiederholung der Prüfung zu stellen. Nach bestandener Prüfung wird ihnen die volle Immatrikulation im Sinne von § 20 lit. a zugewilligt; bestehen sie die Prüfung nicht, werden sie aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 10.–; sie ist auf der Universitätskanzlei zu entrichten.

§ 14. An anderen Hochschulen relegierte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studierende werden in der Regel nicht immatrikuliert. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion gestatten.

§ 15. Hat das Rektorat die Bewilligung zur Immatrikulation erteilt, so haben sich die Bewerber mindestens drei Tage vor dem Immatrikulationstermin ins Matrikelbuch einzutragen.

Die Studenausweise bleiben bis zur Exmatrikulation auf der Universitätskanzlei deponiert. Sie können gegen Rückgabe // [S. 620] des Empfangsscheines (§ 18) vorübergehend zu besonderen Zwecken zurückgezogen werden.

§ 16. Gleichzeitig mit dem Eintrag ins Matrikelbuch ist die Immatrikulationsgebühr zu entrichten. Sie beträgt:

Fr. 20.– für Schweizer und

Fr. 35.– für Ausländer.

Wird eine während der vorangegangenen zwei Jahre ausgestellte Exmatrikel der Universität Zürich oder einer anderen Hochschule in der Schweiz vorgewiesen oder wird die Immatrikulation nach einem Studium von 14 Semestern (§ 20) erneuert, so beträgt die Immatrikulationsgebühr:

Fr. 15.– für Schweizer und

Fr. 30.– für Ausländer.



Ausländer, die selbst oder deren Eltern seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz und Steuerdomizil in der Schweiz haben, bezahlen die gleiche Immatrikulationsgebühr wie Schweizerbürger.

§ 17. Das Rektorat bietet die im Matrikelbuch eingetragenen Bewerber auf, am vorgesehenen Zeitpunkt persönlich am Immatrikulationsakt teilzunehmen.

Bewerber, die bereits einmal an der Universität Zürich immatrikuliert waren, werden von der Teilnahme am Immatrikulationsakt dispensiert. Sie haben jedoch beim Eintrag ins Matrikelbuch eine Erklärung zu unterzeichnen, welche den Wortlaut des Handgelübdes (§ 18) enthält.

§ 18. Beim Immatrikulationsakt haben die Bewerber dem Rektor durch Handgelübde zu versprechen, die Gesetze des Landes zu achten, sich den Bestimmungen der Universitätsordnung<sup>1</sup> und dieses Reglementes zu unterziehen, die Studien mit Ernst und Eifer zu betreiben und alles zu unterlassen, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

<sup>1</sup> Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920.

// [S. 621]

Der Rektor übergibt den Studierenden das Testatheft, die Legitimationskarte, den Ausweis für die Zentralbibliothek sowie den Empfangsschein über die hinterlegten Studiausweise.

§ 19. Die Immatrikulation an einer Fakultät schliesst nicht die Berechtigung für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen in sich. Die Zulassung zu Abschlussprüfungen ist durch die Promotionsordnungen und die Reglemente über Fach- und Diplomprüfungen der einzelnen Fakultäten geregelt.

### **III. Rechte und Pflichten der Studierenden**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 20. Durch die Immatrikulation erhalten die Studierenden insbesondere das Recht:

- a) während der Dauer von höchstens 14 Semestern an der Universität zu studieren (nach Ablauf dieser Frist ist eine Neuimmatrikulation erforderlich);
- b) Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken, für welche nicht bestimmte Voraussetzungen (Vorbildung, abgelegte Prüfungen usw.) vorgeschrieben sind, nach freier Wahl zu belegen und zu besuchen;
- c) für Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken, die sie belegt und besucht haben, die Anfangs- und Schlusstestate der Dozenten einzuholen;
- d) die Zentralbibliothek, die Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule, die Seminarbibliotheken, die Sammlungen und die Anstalten für den Unterricht reglementarisch zu benützen;
- e) an den vom Akademischen Sportverband durchgeführten Turnübungen und Spielen teilzunehmen.

§ 21. Die Studierenden sind nach Massgabe der Bestimmungen des Reglementes für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich<sup>1</sup> gegen Krankheit, Betriebsunfälle und



<sup>1</sup> Reglement für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich vom 4. Juli 1950

// [S. 622]

Unfälle bei Veranstaltungen des Akademischen Sportverbandes versichert.

§ 22. Die Studierenden sind berechtigt, an eine andere Fakultät der Universität überzutreten, sofern ihre Studiausweise für die Einschreibung an der neu gewählten Fakultät ausreichen.

Übertritte kennen nur am Anfang jedes Semesters innerhalb der für die Einzahlung des Kollegiangeldes festgesetzten Frist durch Umschreibung auf der Universitätskanzlei erfolgen. Für die Umschreibung ist eine Gebühr von Fr. 5.– zu entrichten.

§ 23. Wohnungsänderungen sind innerhalb von drei Tagen der Universitätskanzlei unter Vorlage der Legitimationskarte anzuzeigen. Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige wird disziplinarisch geahndet.

§ 24. Studierende, die wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Fortsetzung des Studiums ungeeignet erscheinen, können ausgeschlossen werden.

Nach Anhören des Studierenden stellt der Rektor mit Zustimmung des Senatsausschusses Antrag auf Ausschluss. Der Ausschluss wird von der Erziehungsdirektion verfügt.

Von der Einleitung eines Ausschluss Verfahrens und von der Entscheidung der Erziehungsdirektion wird den Eltern oder dem Vormund des Studierenden Kenntnis gegeben.

## **B. Legitimationskarte, Kollegien, Kollegiangeld, Semesterbeitrag und Testate**

§ 25. Die Studierenden haben jedes Semester während der Frist für die Einzahlung des Kollegiangeldes die Legitimationskarte persönlich auf der Universitätskanzlei zur Abstempelung vorzulegen. Säumige Studierende werden unter Verhängung einer Busse von Fr. 2.– vorgeladen. Liegen besondere Gründe vor, wie Krankheit, Militärdienst usw., so kann die Busse erlassen werden.

Der Verlust der Legitimationskarte ist unverzüglich der Universitätskanzlei zu melden. Eine neue Legitimationskarte wird gegen eine Gebühr von Fr. 2.– ausgestellt.

// [S. 623]

§ 26. Vor Beginn oder am Anfang jedes Semesters haben die Studierenden sämtliche Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken, die sie während des Semesters zu besuchen wünschen, in das Testatbuch einzutragen. Unentgeltlich gehaltene Kollegien sind ebenfalls einzutragen.

Das Minimum der in jedem Semester zu belegenden wöchentlichen Stunden beträgt sechs, Gratiskollegien nicht inbegriffen. Auf begründetes Gesuch hin kann das Rektorat ausnahmsweise das wöchentliche Stundenminimum bis auf zwei Wochenstunden herabsetzen.

Studierende der Mineralogie, Geologie und Astronomie, welche nur Kollegien belegen, die gemäss Vorlesungsverzeichnis der Universität an der Eidgenössischen Technischen Hochschule zu bezahlen sind, haben sich innerhalb der Frist für die Einzahlung des Kollegiangeldes auf der Universitätskasse darüber auszuweisen, dass sie sich für mindestens sechs Wochenstunden eingeschrieben haben.

§ 27. Studierenden, die infolge wichtiger Gründe (Krankheit, Militärdienst usw.) an der Teilnahme am Unterricht verhindert sind, kann das Rektorat Urlaub gewähren.

§ 28. Sofern Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken das vorherige Studium anderer Disziplinen voraussetzen, können die Dozenten verlangen, dass sich die Studierenden über die nötigen Vorkenntnisse ausweisen. Die Dozenten und die Fakultäten sind berechtigt, Studierenden den Besuch eines Kollegs zu untersagen, wenn der Nachweis über die verlangten Vorkenntnisse nicht erbracht wird.

Der Besuch der Kliniken und Polikliniken sowie der Vorlesungen und Kurse klinischen Charakters wird durch das Reglement über die medizinischen Prüfungen und über die Promotion zum Doktor der Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich und durch das Reglement über die zahnärztlichen Prüfungen und über die Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich geregelt.

§ 29. Das Rektorat ist berechtigt, den Verhältnissen angemessene Anordnungen zu treffen (beispielsweise durch Aus- // [S. 624] gabe von Platzkarten), um Unberechtigte vom Besuch von Kollegien fernzuhalten. Zuhörer, die nicht eingeschrieben sind, werden weggewiesen. Vorbehalten bleibt die Einreichung einer Strafklage.

§ 30. Das Kollegiengeld für die im Testatheft eingetragenen Kollegien ist innerhalb der im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Einzahlungsfrist auf der Universitätskasse zu entrichten.

§ 31. Die Rückerstattung von einbezahltem Kollegiengeld für Vorlesungen, Übungen, Laboratorien und Kliniken, deren Belegung Studierende nachträglich rückgängig machen möchten, kann mit schriftlichem Einverständnis des betreffenden Dozenten innerhalb der für die Bezahlung des Kollegiengeldes angesetzten Frist erfolgen.

§ 32. Mit dem Kollegiengeld ist ein Semesterbeitrag von Fr. 35.– zu entrichten. Studierende, die gemäss den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und die Invalidenversicherung beitragspflichtig sind, haben gleichzeitig ihre Beiträge zu leisten.

Aus dem Semesterbeitrag werden zugewiesen:

an die Bibliotheken und Sammlungen,	Fr. 6.–
an die Kranken- und Unfallkasse,	Fr. 10.50
an die Stipendienkasse der Universität,	Fr. 6.50
an die Darlehenskasse für die Studierenden,	Fr. 1.–
an die Kasse der Studentenschaft,	Fr. 6.–
an den Akademischen Sportverband,	Fr. 4.–
an die Tuberkuloseversicherung des Hochschulsanatoriums in Leysin, bzw. ihre Rechtsnachfolgerin.	Fr. 1.–

§ 33. Nach Ablauf der Zahlungsfrist nimmt die Universitätskasse Kollegiengelder und Semesterbeiträge nur noch auf Grund einer besonderen Bewilligung des Rektorates entgegen. Für diese Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 2.– zu entrichten, die beim Vorliegen besonderer Gründe (Krankheit, Militärdienst usw.) erlassen werden kann.  
// [S. 625]

§ 34. Studierenden, die innerhalb der Zahlungsfrist Kollegiengeld und Semesterbeitrag nicht entrichtet haben und nicht beurlaubt sind, setzt das Rektorat eine Nachfrist an, verbunden mit der Androhung, dass nach unbenütztem Ablauf dieser Frist Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden erfolgt.

Ist die Nachfrist unbenützt verstrichen und ist der säumige Studierende nicht beurlaubt worden, so erfolgt die Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden.

§ 35. Die An- und Abmeldung bei den Dozenten hat persönlich zu geschehen.

Die Anfangstestate dürfen erst nach Bezahlung des Kollegiengeldes eingeholt werden.

Der Termin für die Erteilung der Schlusstestate wird am Schwarzen Brett bekanntgegeben. Bewilligungen für eine frühere Abmeldung werden nur im Falle von Krankheit, Militärdienst oder anderen wichtigen Gründen durch das Rektorat erteilt.

Nachträgliche Bescheinigungen über den Besuch von Kollegien werden nur ausnahmsweise ausgestellt. Die Dozenten sind nicht verpflichtet, nachträglich einverlangte Testate später als am Anfang des nächstfolgenden Semesters zu erteilen.

### **C. Studentische Vereinigungen**

§ 36. Die Studierenden sind fakultätsweise (Fakultätsorganisation) und als Gesamtheit (Gesamtorganisation) organisiert. Die näheren Bestimmungen sind im Reglement über die Organisation der Studentenschaft an der Universität Zürich<sup>1</sup> enthalten.

Die aus Anteilen an den Semesterbeiträgen (§ 32) geäufterte Kasse der Studentenschaft wird durch die Universitätskasse verwaltet. Die Verwendung der Gelder erfolgt auf Grund eines vom Grossen Studentenrat jedes Semester auf gestellten und vom Rektorat genehmigten Voranschlages.

<sup>1</sup> Reglement über die Organisation der Studentenschaft der Universität Zürich vom 21. April 1964.

// [S. 626]

§ 37. Wenn Studierende der Universität für sich allein oder gemeinsam mit Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule Vereine mit wissenschaftlichen, sportlichen, geselligen oder anderen Zwecken gründen, ist dem Rektorat innert acht Tagen von der Gründung Kenntnis zu geben unter Einreichung von zwei Unterzeichneten Exemplaren der Statuten, des Verzeichnisses des Vorstandes und der übrigen Mitglieder, soweit diese an der Universität immatrikuliert sind. Farbtragende Verbindungen haben dem Rektorat gleichzeitig ihre Farben bekanntzugeben.

Vereine der Studierenden gelten erst als anerkannt, wenn die Statuten durch das Rektorat genehmigt worden sind. Jede Statutenänderung anerkannter Vereine bedarf der Genehmigung des Rektorates.

Das Rektorat ist berechtigt, jederzeit die Statuten aller an der Universität bestehenden Vereine einzufordern.

§ 38. Die an der Universität bestehenden Vereine sind verpflichtet, jedes Semester, spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn, dem Rektorat die Namen der Vorstandsmitglieder und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, die an der Universität immatrikuliert sind.



§ 39. Zur Durchführung feierlicher Aufzüge und Fackelzüge ist die Zustimmung des Rektorates notwendig.

#### **IV. Disziplinarvorschriften**

§ 40. Die Studierenden sind verpflichtet, sich eines ordentlichen Lebenswandels zu befleissen und Anstand und Sitte zu wahren.

§ 41. Die Disziplinargewalt wird durch den Rektor, in schweren Fällen in Verbindung mit den in §§ 45, 46 und 47 genannten Instanzen ausgeübt.

§ 42. Als Disziplinarfehler gelten insbesondere:

1. Störung der Ordnung in der Universität und ihren Instituten;
2. Vernachlässigung der Studien; // [S. 627]
3. Verletzung der Achtung gegenüber Behörden und Dozenten;
4. Verletzung der Sitte und des Anstandes;
5. leichtsinniges Schuldenmachen;
6. Verübung von strafbaren Handlungen.

§ 43. Die Verurteilung von Studierenden wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen schliesst die Anwendung von Disziplinar massnahmen nicht aus.

§ 44. Als Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

1. Ermahnung oder Verweis;
2. Ermahnung oder Verweis vor versammeltem Senatsausschuss;
3. Geldbusse bis zu Fr. 40.-;
4. Androhung des Consilium abeundi;
5. Consilium abeundi;
6. Relegation.

Geldbussen werden der Kranken- und Unfallkasse zugewiesen.

Das Consilium abeundi ist die nicht öffentliche Ausschliessung von der Universität. Diese Ausschliessung gilt für das Semester, in welchem die Strafe ausgesprochen wird, und für das nächstfolgende Semester.

Die Relegation ist die öffentliche Ausschliessung von der Universität. Sie erstreckt sich mindestens auf das Semester, in welchem sie verhängt wird, und auf die folgenden zwei Semester. Die Relegation wird am Schwarzen Brett bekanntgegeben und allen schweizerischen Hochschulen und deutschsprachigen Universitäten angezeigt; sie kann im Sinne einer Strafverschärfung in der Presse veröffentlicht werden.

§ 45. Der Rektor untersucht Disziplinarfehler, zu deren Ahndung er Ermahnung, Verweis oder Geldbusse als ausreichende Massnahme erachtet. Hält er eine höhere Strafe für angemessen, so überweist er den Fall dem Universitätsrichter.

Angeschuldigten Studierenden kann während der Dauer der Untersuchung der Besuch der Vorlesungen untersagt werden. // [S. 628]

§ 46. Die eines Disziplinarfehlers beschuldigten Studierenden haben das Recht, sich vor der urteilenden Instanz schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder durch einen Dozenten oder Studierenden verteidigen zu lassen.

§ 47. Ermahnung, Verweis oder Geldbusse werden durch den Rektor ausgesprochen.

Die Androhung des Consilium abeundi wird vom Senatsausschuss beschlossen.

Das Consilium abeundi wird nach Anhören des Senatsausschusses und die Relegation nach Anhören des Senates durch die Erziehungsdirektion verfügt.

Die Bestrafung mit der Androhung des Consilium abeundi, mit dem Consilium abeundi oder mit der Relegation wird den Eltern oder dem Vormund des Bestraften zur Kenntnis gebracht.

§ 48. Für Vorladungen oder Mahnungen, die infolge Verschuldens eines Studierenden notwendig werden, erhebt die Universitätskanzlei eine Gebühr von Fr. 2.–. Wird eine Vorladung nicht befolgt, so erhöht sich die Gebühr um Fr. 2.– für jede weitere Zitation. Vorbehalten bleibt ausserdem die Verhängung einer Disziplinarstrafe.

§ 49. Gegen alle Entscheide über Disziplinarstrafen ist innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung der Rekurs an die obere Instanz zulässig.

§ 50. Disziplinarfehler im Sinne dieses Reglementes verjähren in sechs Monaten von der Entdeckung, jedenfalls aber in einem Jahr von der Begehung an. Stellt ein Disziplinarfehler einen Tatbestand des ordentlichen Strafrechtes dar, für den eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, so gilt diese Frist auch für die Disziplinarmaßnahmen.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede wegen des Disziplinarfehlers gegen den Beschuldigten gerichtete Handlung der untersuchenden oder urteilenden Organe.

// [S. 629]

§ 51. Über die Wiederaufnahme von mit dem Consilium abeundi oder mit der Relegation Bestraften entscheidet die Erziehungsdirektion nach Anhören des Senatsausschusses.

## **V. Erlöschen der akademischen Rechte. Abgangszeugnis**

§ 52. Die durch die Immatrikulation erworbenen Rechte der Studierenden erlöschen:

1. nach einer Immatrikulationsdauer von 14 Semestern;
2. durch Exmatrikulation;
3. durch Streichung aus dem Verzeichnis der Studierenden;
4. durch Verhängung des Consilium abeundi oder der Relegation;
5. durch Ausschluss im Sinne von § 24;
6. durch Verweisung aus dem Gebiet der Stadt Zürich, des Kantons Zürich oder der Schweiz.

§ 53. Zur Exmatrikulation sind der Universitätskanzlei der Empfangsschein über die hinterlegten Studiausweise, die Legitimationskarte und die Ausweiskarte für die Zentralbibliothek abzugeben. Benützer der Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule haben ausserdem die Ausweiskarte für diese Bibliothek abzuliefern. Studierende der Chemie haben überdies eine Bestätigung über die Begleichung der Schlussrechnung des Chemischen Institutes beizubringen.

Wenn alle Ausweise ordnungsgemäss abgeliefert sind, gibt die Universitätskanzlei die bei der Immatrikulation hinterlegten Studiausweise zurück.

§ 54. Die Universitätskanzlei stellt auf Verlangen ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) aus. Die Gebühr für das Abgangszeugnis beträgt Fr. 10.–. Wird die Aufführung der testierten



Kollegien im Abgangszeugnis verlangt, so wird ein Zuschlag von Fr. 1.– pro Semester erhoben.

§ 55. Studierende, gegen die eine Strafuntersuchung eingeleitet ist, erhalten ein Abgangszeugnis erst nach erfolgter Verständigung des Rektorates mit den Untersuchungsbehörden. // [S. 630]

## **Zweiter Teil**

### **Auditoren**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 56. Nicht an der Universität Zürich immatrikulierte Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und einen unbescholtenen Ruf geniessen, werden als Auditoren zum Besuch von Vorlesungen zugelassen. Der Besuch von Kursen und Übungen bedarf der Zustimmung des Dozenten.

Das Rektorat kann ausnahmsweise die Einschreibung als Auditor vor dem zurückgelegten 18. Altersjahr gestatten.

§ 57. Die Auditoren können bis höchstens zehn Wochenstunden mit Kollegien, einschliesslich Gratiskollegien, belegen.

§ 58. Die Dekanate der Medizinischen und der Veterinärmedizinischen Fakultät setzen jedes Semester fest, welche medizinischen und veterinär-medizinischen Vorlesungen die Auditoren ohne besondere Bewilligung besuchen können. Für die Belegung anderer medizinischer und veterinär-medizinischer Vorlesungen ist die schriftliche Zustimmung des Dozenten und des Dekanates der betreffenden Fakultät erforderlich. Der Besuch von Laboratorien wird den Auditoren nur auf Grund einer Empfehlung des Laboratoriumsvorstandes gestattet.

§ 59. Die Auditoren sind bei der Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich nicht gegen Krankheit und in der Regel auch nicht gegen Betriebsunfall versichert.

Ist Auditoren der Besuch von Praktika und Übungen an der Medizinischen, Veterinärmedizinischen oder an der Philosophischen Fakultät II gestattet, so haben sie sich gegen Betriebsunfall zu versichern. Der Prämienbeitrag von Fr. 2.– im Semester ist gleichzeitig mit dem Kollegiengeld zu entrichten.

§ 60. Die Auditoren haben das Kollegiengeld und allfällige Beiträge innerhalb der im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Einzahlungsfrist auf der Universitätskasse zu entrichten. // [S. 631]

Die für die Studierenden massgebenden Bestimmungen über die Rückerstattung von Kollegiengeld und die Nichteinhaltung der Einzahlungsfrist sind analog auf die Auditoren anwendbar. Auditoren, welche ihrer Zahlungsfrist nicht nachkommen, werden von der Universität weggewiesen.

§ 61. Den Auditoren werden Ausweise ausgehändigt, die zur Einholung von Testaten berechtigen. Die An- und Abmeldung bei den Dozenten hat persönlich innerhalb der für die Studierenden massgebenden Fristen zu erfolgen.

Abgangszeugnisse oder ähnliche Bestätigungen werden nicht an Auditoren erteilt.



§ 62. Während des Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und Universitätsinstitute unterstehen die Auditoren den akademischen Disziplinarvorschriften.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird mit Disziplinarstrafen belegt. In schwerwiegenden Fällen kann der Senatsausschuss Wegweisung von der Universität beschliessen und für eine kürzere oder längere Dauer die Einschreibung als Auditor untersagen.

§ 63. Die Zahl der Auditoren wird jedes Semester im Verzeichnis der Behörden, Dozenten, Anstalten und Studierenden publiziert.

## **II. Auditoren mit Überstunden**

§ 64. Das Rektorat kann die Belegung von mehr als zehn Wochenstunden mit Kollegien gestatten (Auditoren mit Überstunden). Dem Gesuch um Bewilligung von Überstunden sind Ausweise über die Vorbildung und in der Regel ein amtliches Leumundszeugnis beizulegen.

Durch die Bewilligung von Überstunden darf die Immatrikulationspflicht nicht umgangen werden.

§ 65. Die Bewilligung von Überstunden wird in der Regel zur Vorbereitung auf das Fachlehrerexamen auf der Sekundar- // [S. 632] schulstufe und auf das Notariatsexamen gewährt, sofern sich die Gesuchsteller über eine genügende Vorbildung ausweisen.

Als Mindestanforderungen werden verlangt:

- a) von Kandidaten auf das Fachlehrerexamen Ausweise über einen mindestens dreijährigen Besuch einer an die Sekundarschule, beziehungsweise mindestens fünfjährigen Besuch einer an die 6. Klasse Primarschule anschliessenden Mittelschule;
- b) von Kandidaten für das Notariatsexamen einen Ausweis über die abgeschlossene Lehrzeit auf einem Notariat oder Ausweise über eine entsprechende anderweitige Ausbildung.

Akademiker mit abgeschlossenem Studium werden zur Weiterbildung auf ihrem Studiengbiet ebenfalls als Auditoren mit Überstunden zugelassen.

§ 66. Für Auditoren mit Überstunden sind die allgemeinen Bestimmungen für Auditoren massgebend, sofern nicht ausdrücklich eine besondere Regelung vorgesehen ist.

§ 67. Auditoren mit Überstunden entrichten eine einmalige Einschreibegebühr von Fr. 5.–.

Die Ausweise der Auditoren mit Überstunden über ihre Vorbildung bleiben während des Studiums an der Universität Zürich auf der Kanzlei deponiert. Sie können nur zu besonderen Zwecken gegen Rückgabe des Empfangsscheines vorübergehend zurückgezogen werden.

§ 68. Auf Verlangen wird den Auditoren mit Überstunden gegen eine Gebühr von Fr. 2.– eine Ausweiskarte ausgestellt. Diese Ausweiskarte räumt die gleichen Rechte ein wie die Legitimationskarte der Studierenden.

§ 69. Mit dem Kollegiengeld entrichten die Auditoren mit Überstunden einen Semesterbeitrag von Fr. 22.–. Von diesem Beitrag entfallen Fr. 15.– an die



Staatskasse, Fr. 5.– an die // [S. 633] Bibliotheken und Sammlungen und Fr. 2.– an die Unfallversicherung.

Die Auditoren mit Überstunden sind zur Benützung der Bibliotheken und Sammlungen berechtigt. Sie sind gegen Betriebsunfall versichert.

§ 70. Die Auditoren mit Überstunden werden jedes Semester namentlich im Verzeichnis der Behörden, Dozenten, Anstalten und Studierenden aufgeführt.

### **Schlussbestimmung**

§ 71. Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Ziffern 8 und 10 der §§ 5, 8 und 9 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität vom 11. März 1952.

Die in Abs. 1 besonders erwähnten Bestimmungen treten auf Beginn des Wintersemesters 1969/70 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt, sowie für Studierende, die bereits einmal an der Universität immatrikuliert waren, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 11. März 1952.

Zürich, den 17. Januar 1967.

Namens des Erziehungsrates,  
Der Direktor des Erziehungswesens:  
Dr. W. König  
Der Direktionssekretär:  
Dr. R. Roemer

Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird genehmigt.

Zürich, den 19. Januar 1967.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
F. Egger Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.07.2015]